

Für den Arzt und das Praxisteam

I. Wichtige Hinweise/ Mitteilungen	2
1. Vereinbarung zur vertragsärztlichen Mitwirkung an der Landesrahmenvereinbarung des Saarlandes nach § 46 Abs. 4 SGB IX Früherkennung und Frühförderung (Komplexleistung)	2
2. Vertrag Ärzte/Unfallversicherungsträger: Beschlüsse der Ständigen Gebührenkommission nach § 52 des Vertrages Ärzte/Unfallversicherungsträger	2
3. Vertrag Ärzte/Unfallversicherungsträger: Gesetzliche Unfallversicherung: Vierte Stufe der Gebührenerhöhung zum 1. Oktober 2020	3
II. Sicherstellung	5
1. Der Zulassungsausschuss für Ärzte/Psychotherapeuten informiert...	5
2. Erhöhung der finanziellen Förderung für die allgemeinmedizinische Weiterbildung zum 3. Quartal 2020	6
III. Beratung/Verordnung/Projekte	8
1. Änderung der Heilmittelrichtlinie auf Januar 2021 verschoben	8
2. Patientenbezogene Verordnung von Infusionslösungen und -bestecken bei geplanter Infusion	8
3. Veröffentlichungen der Ständigen Arbeitsgruppe	9
4. Regional begrenzte Covid-19-Ausnahmeregelungen des G-BA	9
5. Frühe Nutzenbewertung in Verordnungssoftware verfügbar	10
IV. Qualitätssicherung/Qualitätsmanagement	11
1. Soziotherapie: Verordnungsberechtigung erweitert	11
2. Qualitätssicherungs-Richtlinie zur Liposuktion bei Lipödem im Stadium III/QS-RL Liposuktion	11
3. Befristete Sonderregelung für nichtärztliche Praxisassistenten (NäPA): Verlängerung der Nachweisfrist für die Notfallrefresher-Fortbildung	12
4. Substitutionsgestützte Behandlung Opioidabhängiger	12
5. Organisierte Krebsfrüherkennungsprogramme (Zervixkarzinom/ Darmkrebs)	13
V. Personal	14
1. Seminarangebot der KV Saarland	14
VI. Allgemeine Hinweise	15
1. Online-Umfrage zur Doktorarbeit für alle stationären und ambulanten Ärzte/ Therapeuten im Saarland	15

1. Vereinbarung zur vertragsärztlichen Mitwirkung an der Landesrahmenvereinbarung des Saarlandes nach § 46 Abs. 4 SGB IX Früherkennung und Frühförderung (Komplexleistung)

Zwischen den Krankenkassen und der KVS wurde eine Vereinbarung zur vertragsärztlichen Mitwirkung an der Landesrahmenvereinbarung des Saarlandes nach § 46 Abs. 4 SGB IX Früherkennung und Frühförderung (Komplexleistung) geschlossen. Im Mittelpunkt steht die vertragsärztliche Bedarfsfeststellung bzw. -überprüfung (inkl. Ordnungsverfahren) für die Komplexleistungen der interdisziplinären Frühförderstellen (IFF) sowie die Abrechnung und Vergütung der vertragsärztlichen Leistungen. Die Komplexleistungen der IFF richten sich an behinderte oder von einer Behinderung bedrohte Kinder von Geburt bis zum Schuleintritt mit Anspruch auf Sozialleistungen nach dem SGB V oder dem SGB IX. Kinder- und Jugendärzte sowie Allgemeinärzte (mit einer Genehmigung für die Abrechnung der regionalen Verträge der KVS zu Früherkennungsuntersuchungen) können die Komplexleistungen über das Muster 61 für (maximal) sechs Monate ausstellen. Die Bedarfsfeststellung (Abr.-Nr. 98015) bzw. -überprüfung (Abr.-Nr. 98016) wird mit einer Pauschale in Höhe von 33,18 € vergütet. Eine gleichzeitige Abrechnung der 98015 und 98016 in einem Quartal ist ausgeschlossen.

Einzelheiten zu dieser Vereinbarung können Sie den entsprechenden Vertragsinformationen auf unserer Homepage entnehmen.

Praxis → Verträge → Verträge der KVS → Früherkennung und Frühförderung

Ansprechpartner:

Servicecenter ☎ 0681-998370 ✉: servicecenter@kvsaarland.de

2. Vertrag Ärzte/Unfallversicherungsträger: Beschlüsse der Ständigen Gebührenkommission nach § 52 des Vertrages Ärzte/Unfallversicherungsträger

Zum 1. Oktober treten im Bereich der Unfallversicherung mehrere Beschlüsse in Kraft, die am 19. März 2020 in der Ständigen Gebührenkommission gefasst wurden. Diese werden in der Gebührenordnung UV-GOÄ beziehungsweise im Vertrag Ärzte/Unfallversicherungsträger umgesetzt.

Änderungen in der UV-GOÄ

In Teil C VIII sind die Zuschläge zu ambulanten Operations- und Anästhesieleistungen in den Nummern 442, 443, 444 und 445 UV-GOÄ um 18 Prozent erhöht worden. Damit wird von der Unfallversicherung anerkannt, dass Hygienemaßnahmen einen erheblichen Aufwand in den Arztpraxen verursachen.

Die Vertragspartner haben sich in einer Protokollnotiz zudem darauf verständigt, dass dies eine erste Maßnahme zur Abbildung des erheblichen Mehraufwands von Hygienemaßnahmen in der UV-GOÄ darstellt. Zum weiteren Anpassungsbedarf wird in der Ständigen Gebührenkommission nach § 52 Vertrag Ärzte/ Unfallversicherungsträger beraten.

In Teil B V „Todesfeststellungen“ ist die Leistungslegende zu Nummer 100 UV-GOÄ ergänzt worden. Außerdem wurden hier neue Leistungsnummern 101 bis 105 UV-GOÄ mit aktualisierten Gebühren eingefügt. Die Allgemeine Heilbehandlung und die Besondere Heilbehandlung werden identisch vergütet. Hintergrund ist die Fünfte Verordnung zur Änderung der Gebührenordnung für Ärzte (GOÄ) vom 21. Oktober 2019, deren Umsetzung nunmehr auch in der UV-GOÄ erfolgt ist.

Änderungen im Vertrag Ärzte/Unfallversicherungsträger

Die Änderungen betreffen zum einen Anhang 3 Vertrag Ärzte/Unfallversicherungsträger, der den Datenschutz im Verhältnis Ärzte und Unfallversicherungsträger abbildet. Hier sind die Angaben zum Datenschutz im Hinblick auf die aktuelle Fassung des Sozialgesetzbuches für die Gesetzliche Unfallversicherung (SGB VII) erneuert worden.

Außerdem wurde in § 52 Absatz 1 für die Formulierung „Leistungs- und Gebührenverzeichnis“ der Plural gewählt. Damit ist redaktionell klargestellt worden, dass es zwei Leistungs- und Gebührenverzeichnisse – eines für Ärzte und eines für Psychotherapeuten (Anlage 1 UV-GOÄ und Anlage 2 Gebührenverzeichnis Psychotherapeuten) – gibt.

Die Beschlüsse werden im Deutschen Ärzteblatt veröffentlicht. Die Bekanntmachung des Beschlusses liegt diesem Rundschreiben bei.

Ansprechpartner:

Dipl.-Kfm. Roland Laudwein

✉: servicecenter@kvsaarland.de

3. Vertrag Ärzte/Unfallversicherungsträger: Gesetzliche Unfallversicherung: Vierte Stufe der Gebührenerhöhung zum 1. Oktober 2020

Zum 1. Oktober 2020 werden in der gesetzlichen Unfallversicherung die Gebühren des Leistungs- und Gebührenverzeichnisses (UV-GOÄ) um drei Prozent erhöht. Für Behandlungen, die ab diesem Datum erfolgen, können somit gegenüber den Unfallversicherungsträgern höhere Beträge abgerechnet werden. Damit wird die vierte Stufe der 2017 vereinbarten Honorarsteigerung umgesetzt.

Zum Hintergrund: Mit den Beschlüssen der Ständigen Gebührenkommission nach § 52 Vertrag Ärzte/Unfallversicherungsträger vom 22. August 2017 ist eine stufenweise Erhöhung der Gebühren der UV-GOÄ um insgesamt 18 Prozent vereinbart worden (siehe KVS Aktuell 6/2017). Die erste Erhöhung um acht Prozent erfolgte zum 1. Oktober 2017, die zweite um 3 Prozent zum 1. Oktober 2018, die dritte um 3 Prozent zum 1. Oktober 2019.

Auf der Internetseite der Kassenärztlichen Bundesvereinigung (KBV) wird die aktuelle UV-GOÄ eingestellt werden: www.kbv.de/html/uv.php.

Ansprechpartner:

Dipl.-Kfm. Roland Laudwein

✉: servicecenter@kvsaarland.de

1. Der Zulassungsausschuss für Ärzte/Psychotherapeuten informiert...

Gremium der gemeinsamen Selbstverwaltung

Die vertragsärztliche und –psychotherapeutische Tätigkeit obliegt dem zuständigen Zulassungsausschuss, wobei es sich dabei um ein selbständiges und nicht weisungsgebundenes Gremium der gemeinsamen Selbstverwaltung handelt.

Der Zulassungsausschuss entscheidet und beschließt unter Berücksichtigung der Vorgaben des Sozialgesetzbuches (SGB V) und der Zulassungsverordnung für Vertragsärzte (Ärzte-ZV).

Nach § 96 SGB V setzt sich der Zulassungsausschuss paritätisch aus Vertretern der Kassenärztlichen Vereinigung Saarland und der Landesverbände der Krankenkassen zusammen.

Für folgende Vorhaben ist eine vorherige Entscheidung des Zulassungsausschusses Voraussetzung:

- ✓ Zulassung
- ✓ Beschränkung auf hälftigen Versorgungsauftrag
- ✓ Nachbesetzungsverfahren
- ✓ Verlegung des Praxissitzes
- ✓ Anstellung (Ärzte, Psychotherapeuten)
- ✓ Umwandlung einer Anstellung in eine Zulassung
- ✓ Ermächtigung von (Krankenhaus-) Ärzten & Instituten
- ✓ Praxiskooperationen (Berufsausübungsgemeinschaften (BAG))
- ✓ Ruhen der Zulassung
- ✓ Jobsharing

Der Zulassungsausschuss setzt sich wie folgt zusammen:

Den Vorsitz führt ein Vertreter der Ärzte und der Krankenkassen im Wechsel.



ZA für Ärzte



ZA für Psychotherapeuten

Sitzungstermine 2020

Für das Jahr 2020 sind noch - unter Berücksichtigung der aktuellen Situation - durch den Zulassungsausschuss folgende Sitzungstermine jeweils an einem Mittwoch-Nachmittag festgelegt worden.

Quartal 4/2020

	Sitzungstermine	Antragsfrist
Ärzte	28. Oktober 2020	16. September 2020
	18. November 2020	07. Oktober 2020
	02. Dezember 2020	21. Oktober 2020

	Sitzungstermin(e)	Antragsfrist
Psycho- therapeuten	25. November 2020	14. Oktober 2020

Anträge an den Zulassungsausschuss

Ihre Anträge senden Sie bitte an:

Zulassungsausschuss für Ärzte
66016 Saarbrücken
Postfach 10 16 43

E-Mail: sicherstellung@kvsaarland.de

Geschäftsstelle

Die Geschäftsstelle erreichen Sie unter:

Europaallee 7 – 9
66113 Saarbrücken
Tel. (0681) 99 83 70
Telefax: (0681) 99 83 7 530

Weitere Informationen und alle Anträge finden Sie auf der Internetseite der Kassenärztlichen Vereinigung Saarland unter: www.kvsaarland.de

Ansprechpartner:

Monika Grothe, Christine Leinemann,
Kathrin Braun, Frederik Klein

✉: sicherstellung@kvsaarland.de

2. Erhöhung der finanziellen Förderung für die allgemeinmedizinische Weiterbildung zum 3. Quartal 2020

NEU: Nach der aktuell gültigen Vereinbarung zur Förderung der Weiterbildung gemäß § 75a SGB V wurde bundesweit die Höhe des Förderzuschusses zum 01.07.2020 angepasst, wobei u.a. folgendes vorgesehen ist:

Der Förderbetrag je besetzter Stelle nach den §§ 2 und 3 dieser Vereinbarung durch die jeweils zuständige Kassenärztliche Vereinigung betrug bis zum 30.06.2020 monatlich 4.800,00 Euro und wurde **ab dem 01.07.2020 auf monatlich 5.000,00 Euro** erhöht.

Der Förderbetrag je besetzter Teilzeitstelle ist entsprechend des Umfanges der Teilzeittätigkeit anteilig zu bemessen.

Die Förderung kann für mindestens drei und höchstens **24 Monate** (bei einer Vollzeitstelle) erfolgen.

Zum Ende eines jeden Monats wird die finanzielle Förderung an den Praxisinhaber überwiesen mit der Maßgabe, diese an den Weiterbildungsassistenten **mindestens in voller Höhe** weiterzuleiten.

Voraussetzungen für den Erhalt der finanziellen Förderung im Saarland:

- Der Praxisinhaber muss die **Weiterbildungsbefugnis** der Ärztekammer des Saarlandes besitzen.
- Der zu fördernde Weiterbildungsabschnitt ist im Rahmen der gültigen Weiterbildungsordnung **anrechnungsfähig**. Es können somit auch Zeiten bei Fachärzten mit unmittelbarer Patientenversorgung erfolgen.

Die Anstellung eines Weiterbildungsassistenten bedarf der **vorherigen Genehmigung** durch die KV Saarland. Weitere Details finden Sie auf unserer Internetseite unter **www.kvsaarland.de**.

Ansprechpartner:

Nadja Bartel

✉: sicherstellung@kvsaarland.de

1. Änderung der Heilmittelrichtlinie auf Januar 2021 verschoben

Das Inkrafttreten der neuen Heilmittelrichtlinie wurde auf den 01.01.2021 verschoben, da nicht alle Softwarehäuser die Neuerungen zum eigentlichen Stichtag am 1. Oktober 2020 umsetzen können.

Wichtig:

Die Formulare 13, 14 und 18 behalten bis zum Jahresende ihre Gültigkeit. Das neue Formular 13 kann somit erst ab Januar 2021 verwendet werden. Wir werden Sie zeitnah per Sonderrundschreiben über die wichtigsten Änderungen ab Januar 2021 informieren.

Ansprechpartner:

Tamara Brantzen	☎ 0681-998370	✉: beratung@kvsaarland.de
Lena Dörrenbächer	☎ 0681-998370	✉: beratung@kvsaarland.de
Verena Zimmer	☎ 0681-998370	✉: beratung@kvsaarland.de

2. Patientenbezogene Verordnung von Infusionslösungen und -bestecken bei geplanter Infusion

Die AOK Rheinland-Pfalz/ Saarland, welche stellvertretend für alle Kassen im Saarland den Sprechstundenbedarf abwickelt, hat uns darum gebeten Sie über den korrekten Bezug von Infusionslösungen sowie das für eine Infusion benötigte Material zu informieren. Generell gilt: alle geplanten Infusionen sind auf Name des Patienten zu verordnen. Nur im Akut-/Notfall sind Infusionslösungen zur Stabilisierung des Kreislaufs und zur Volumensubstitution (hier ab 500ml) sowie zum Ersatz oder zur Korrektur von Körperflüssigkeiten, gemäß der seit dem 01.05 2019 neuen Anlage zur Sprechstundenbedarfsvereinbarung, über diesen bezugsfähig.

Infusionsbestecke und die, falls medizinisch notwendig, zu verabreichenden Medikamente (Schmerzmittel, Lokalanästhetika etc.) sind nur für die direkte Anwendung oder für die Anwendung (akute Schmerzbehandlung) im unmittelbaren ursächlichen Zusammenhang mit dem ärztlichen Eingriff über den Sprechstundenbedarf bezugsfähig. Wir bitten Sie bei der patientenbezogenen Verordnung zu beachten, dass für Arzneimittel (Infusionslösungen, Medikamente...) und Hilfsmittel (Infusionsbestecke, Infusionsnadeln...) gesonderten Muster 16 Formulare auszufüllen sind.

Ansprechpartner:

Tamara Brantzen	☎ 0681-998370	✉: beratung@kvsaarland.de
Lena Dörrenbächer	☎ 0681-998370	✉: beratung@kvsaarland.de
Verena Zimmer	☎ 0681-998370	✉: beratung@kvsaarland.de

3. Veröffentlichungen der Ständigen Arbeitsgruppe

Wir möchten auf die Veröffentlichung von neuen Themen aufmerksam machen:
Tranquillantien und Hypnotika; Benzodiazepine und Benzodiazepin-Analoga

Sie finden die Dokumente auf unserer Internetseite:

www.kvsaarland.de – Verordnung – Veröffentlichungen der Ständigen Arbeitsgruppe

Ansprechpartner:

Tamara Brantzen

☎ 0681-998370

✉: beratung@kvsaarland.de

Lena Dörrenbächer

☎ 0681-998370

✉: beratung@kvsaarland.de

Verena Zimmer

☎ 0681-998370

✉: beratung@kvsaarland.de

4. Regional begrenzte Covid-19-Ausnahmeregelungen des G-BA

Der G-BA hat in einem Grundlagenbeschluss Ausnahmeregelungen für ärztlich verordnete Leistungen vereinbart, die greifen, **wenn es in einzelnen Regionen wieder zu steigenden Infektionszahlen durch das Coronavirus und damit verbundenen Schutzmaßnahmen kommt.**

Im Folgenden haben wir die Ausnahmeregelungen zum Thema Verordnung aufgeführt, **die der G-BA zukünftig regional in Kraft setzen kann:**

- **Folgeverordnungen nach telefonischer Anamnese**

Folgeverordnungen für häusliche Krankenpflege, Hilfsmittel und Heilmittel dürfen auch nach telefonischer Anamnese ausgestellt werden. Voraussetzung ist, dass bereits zuvor aufgrund derselben Erkrankung eine unmittelbare persönliche Untersuchung durch die Ärztin oder den Arzt erfolgt ist. Die Verordnung kann dann postalisch an die Versicherte oder den Versicherten übermittelt werden. Gleiches gilt für Verordnungen von Krankentransporten und Krankenfahrten. Sie sind ebenso aufgrund telefonischer Anamnese möglich.

- **Verlängerung der Vorlagefrist für Verordnungen**

Die Frist zur Vorlage von Verordnungen bei der Krankenkasse wird für häusliche Krankenpflege, spezialisierte ambulante Palliativversorgung und Soziotherapie von 3 Tage auf 10 Tage verlängert.

- **Krankentransport**

Krankentransportfahrten von COVID-19-positiven Versicherten und Personen unter behördlich angeordneter Quarantäne zu nicht aufschiebbaren, zwingend notwendigen ambulanten Behandlungen bedürfen nicht der vorherigen Genehmigung durch die Krankenkasse.

Der G-BA hat mit dem gleichen Beschluss auch **bundesweite Sonderregelungen** getroffen, die **unabhängig von regionalen Covid-19- Ausbruchsgeschehen** gelten:

- **Heilmittel-Richtlinie und Heilmittel-Richtlinie Zahnärzte:**

Die Geltungsdauer für Heilmittelverordnungen bleibt auf 28 Kalendertage verlängert, bis die neuen Heilmittelrichtlinien in Kraft treten. Hintergrund der Verlängerung ist die Verschiebung des Inkrafttretens der umfassend geänderten Heilmittel-Richtlinien.

- **Krankentransport-Richtlinie:**

Krankentransportfahrten von COVID-19-positiven Versicherten und Personen unter behördlich angeordneter Quarantäne zu nicht aufschiebbaren zwingend notwendigen ambulanten Behandlungen bedürfen weiterhin nicht der vorherigen Genehmigung durch die Krankenkasse

Der Beschluss tritt nach Nichtbeanstandung durch das Bundesministerium für Gesundheit (BMG) und Veröffentlichung im Bundesanzeiger in Kraft, spätestens zum 1. Oktober 2020.

Den kompletten Beschluss und nähere Informationen finden Sie auch unter:
<https://www.g-ba.de/presse/pressemitteilungen/894/>

Ansprechpartner:

Tamara Brantzen	☎ 0681-998370	✉: beratung@kvsaarland.de
Lena Dörrenbächer	☎ 0681-998370	✉: beratung@kvsaarland.de
Verena Zimmer	☎ 0681-998370	✉: beratung@kvsaarland.de

5. Frühe Nutzenbewertung in Verordnungssoftware verfügbar

Ab 1. Oktober werden die Inhalte der Beschlüsse des Gemeinsamen Bundesausschusses (G-BA) zur frühen Nutzenbewertung in der Arzneimittel-Verordnungssoftware verfügbar sein. So können Sie zukünftig im System erkennen, ob ein neues Arzneimittel einen Zusatznutzen im Vergleich zur bisherigen Standardmedikation hat oder nicht.

Zunächst werden die ab dem 1. Juli 2020 gefassten Beschlüsse abgebildet. Der G-BA wird entsprechend der gesetzlichen Vorgabe die Informationen zu früheren Beschlüssen in gleicher Weise aufbereiten, sodass auch diese „Altbeschlüsse“ sukzessive in der Verordnungssoftware abrufbar sein werden.

Die KBV hat eine Praxisinformation erstellt, die die genauen Änderungen in der Arzneimittel-Verordnungssoftware ausführlich erklärt. Diese finden Sie online unter:
<https://www.kvsaarland.de/arzneimittel> → Arzneimittelverordnungen: Sonstige Vereinbarungen/Informationen

Ansprechpartner:

Tamara Brantzen	☎ 0681-998370	✉: beratung@kvsaarland.de
Lena Dörrenbächer	☎ 0681-998370	✉: beratung@kvsaarland.de
Verena Zimmer	☎ 0681-998370	✉: beratung@kvsaarland.de

1. Soziotherapie: Verordnungsberechtigung erweitert

Ab dem 1. Oktober 2020 können Fachärzte mit Zusatz-Weiterbildung Psychotherapie für die Verordnung von Soziotherapie die Gebührenordnungspositionen 30810 und 30811 abrechnen. Der Bewertungsausschuss hat eine entsprechende Anpassung des EBM sowie eine Verlängerung der befristeten extrabudgetären Vergütung bis zum 30. September 2022 beschlossen.

Voraussetzung ist eine Genehmigung durch die KV Saarland mit Bestätigung von Kenntnissen in der Anwendung der GAF-Skala und Angaben zur Kooperation mit soziotherapeutischen Leistungserbringern. Den Antrag sowie weitere Informationen finden Sie auf unserer Homepage.

Ansprechpartner:

Michael Masik

✉: qualitaetssicherung@kvsaarland.de

2. Qualitätssicherungs-Richtlinie zur Liposuktion bei Lipödem im Stadium III/QS-RL Liposuktion

Die operative Fettabsaugung bei einem Lipödem im Stadium III wurde in die vertragsärztliche Versorgung aufgenommen.

Die Durchführung einer Liposuktion beim Lipödem im Stadium III setzt eine Genehmigung zum ambulanten Operieren voraus (nach Paragraph 135 Absatz 2 SGB V).

Folgende Methoden sind nach § 3 zulässig:

- Die Liposuktion zur Behandlung des Lipödems im Stadium III hat als Tumescenz-Liposuktion zu erfolgen.
- Die Tumescenz-Liposuktion kann unter Verwendung von wasserstrahl-assistierten Systemen oder von Vibrationskanülen erbracht werden.
- Eine Liposuktionsbehandlung kann mehrere aufeinanderfolgende Teileingriffe umfassen.

Eingriffsbezogene Qualitätssicherung gemäß §5 Abs. 2+3 – fachliche Befähigung

Die Indikationsstellung und die Durchführung der Methode erfolgt durch Fachärztinnen und Fachärzte für Plastische, Rekonstruktive und Ästhetische Chirurgie sowie andere operativ tätige Facharztgruppen.

Ärztinnen und Ärzte müssen vor erstmaliger Erbringung der Methode durch die Ärztin oder den Arzt auf Basis dieser Richtlinie Erfahrung entsprechend einem der nachfolgenden Punkte nachweisen können:

- Selbstständige Durchführung der Liposuktion bei Lipödem in 50 oder mehr Fällen bereits vor Inkrafttreten dieses Beschlusses.
- Durchführung der Liposuktion bei Lipödem in 20 oder mehr Fällen innerhalb von zwei Jahren unter Anleitung einer bereits erfahrenen Anwenderin

oder eines bereits erfahrenen Anwenders im Falle der Neuanwendung. Zur Anleitung berechtigt sind Anwenderinnen oder Anwender, die die Liposuktion beim Lipödem in 50 oder mehr Fällen selbstständig durchgeführt haben.

Alle weiteren Informationen, sowie die Antragsunterlagen finden sie unter:
www.kvsaarland.de/qualitaetssicherung

Ansprechpartner:

Sarah Schuh

✉: qualitaetssicherung@kvsaarland.de

3. Befristete Sonderregelung für nichtärztliche Praxisassistenten (NäPA): Verlängerung der Nachweisfrist für die Notfallrefresher-Fortbildung

Die Partner des Bundesmantelvertrags-Ärzte (BMV-Ä) haben sich aufgrund der Corona-Pandemie auf eine weitere befristete Sonderregelung für nichtärztliche Praxisassistenten (NäPA) verständigt. Nach der Sonderregelung zur NäPA-Fortbildung betrifft diese nun die Notfallrefresher-Fortbildung, die alle drei Jahre zu absolvieren ist.

Die Änderungen in der Delegations-Vereinbarung (Anlage 8 BMV-Ä) treten rückwirkend zum 1. Juli 2020 in Kraft.

Die Aufrechterhaltung der NäPA-Genehmigung in der aktuellen Fassung der Anlage 8 BMV-Ä setzt eine alle drei Jahre zu wiederholende Fortbildungsveranstaltung (Notfallrefresher-Fortbildung) der NäPA voraus. Coronabedingt wurden die Fortbildungen für die NäPA zum Teil ausgesetzt oder erfolgten nur eingeschränkt. Aus diesem Grund konnten die betroffenen Praxisassistenten ihre Kurse bisher nicht wahrnehmen.

Die nun getroffene Sonderregelung ermöglicht es, die Frist für den Nachweis des Kurses um sechs Monate zu verlängern, sofern die Drei-Jahres-Frist im Zeitraum vom 1. Juli 2020 bis zum 31. Dezember 2020 endet.

Ansprechpartner:

Nicole Schneider

✉: qualitaetssicherung@kvsaarland.de

4. Substitutionsgestützte Behandlung Opioidabhängiger

Zusatz-Weiterbildung „Suchtmedizinische Grundversorgung“

Opioidabhängigkeit ist eine schwere chronische Krankheit. Sie bedarf in der Regel einer lebenslangen Behandlung, bei der körperliche, psychische und soziale Aspekte gleichermaßen zu berücksichtigen sind. Auch im Rahmen der vertragsärztlichen Versorgung werden Patienten substituiert.

Hierzu wurden in der jüngsten Vergangenheit die Regelungen angepasst. Dadurch wurden bessere Therapiemöglichkeiten und mehr Rechtssicherheit für Ärzte geschaffen.

Ein Arzt darf einem Patienten Substitutionsmittel unter den Voraussetzungen des Betäubungsmittelgesetzes verschreiben, wenn er die Mindestanforderungen an eine suchtmmedizinische Qualifikation erfüllt, die von den Ärztekammern nach dem allgemein anerkannten Stand der medizinischen Wissenschaft festgelegt werden (suchtmmedizinisch qualifizierter Arzt). Zur Erlangung der Zusatz-Weiterbildung „Suchtmmedizinische Grundversorgung“ wird u.a. ein Kurs (Weiterbildung) in der suchtmmedizinischen Grundversorgung von 50 Stunden Dauer gefordert.

Die KV Saarland fördert bzw. erstattet die Kursgebühren für die Zusatz-Weiterbildung „Suchtmmedizinische Grundversorgung“ **in Höhe von bis zu 1.000,00 €**, um einen Anreiz für die Versorgung dieser Patienten zu setzen.

Zusätzlich sind Ärzte, welche über die o. g. Zusatz-Weiterbildung verfügen und die Substitutionsbehandlung anbieten, vom Notfalldienst befreit.

Konsiliarregelung

Ärzte, welche die Weiterbildung nicht besitzen, diese nicht erlangen möchten oder noch unschlüssig sind bzw. Interesse an der Behandlung von Opioidabhängiger haben, können im Rahmen der Konsiliarregelung bis zu 10 Patienten behandeln.

Falls Sie weitere Informationen wünschen, können Sie sich gerne mit uns in Verbindung setzen.

Ansprechpartner:

Manuela Faggioli

✉: qualitaetssicherung@kvsaarland.de

5. Organisierte Krebsfrüherkennungsprogramme (Zervixkarzinom/ Darmkrebs)

Die Durchführung von organisierten Krebsfrüherkennungsprogrammen bestimmt sich nach der zum 01. Juli 2019 in Kraft getretenen Richtlinie des Gemeinsamen Bundesausschusses (oKFE-RL).

Ab 1. Oktober 2020 müssen Untersuchungen im Rahmen des organisierten Programms zur Gebärmutterhalskrebsfrüherkennung und Darmkrebsfrüherkennung dokumentiert werden.

Weiterführende Informationen zum Ablauf der Dokumentation und dem Datenweg erhalten Sie auf unserer Homepage unter der Rubrik „Organisierte Krebsfrüherkennungsprogramme (Zervixkarzinom/ Darmkrebs)“.

Ansprechpartner Zervixkarzinom:

Gisela Kiefer-Jackl, Yvonne Unverricht

✉: qualitaetssicherung@kvsaarland.de

Ansprechpartner Darmkrebs:

Michael Masik

✉: qualitaetssicherung@kvsaarland.de

1. Seminarangebot der KV Saarland

Bei der Bewältigung der täglichen Arbeiten und Herausforderungen in Ihrem Praxisalltag, möchten wir Ihnen gerne auch im Jahr 2020 weiterhelfen.

Auf aktuelle Veranstaltungen, die sich speziell an Sie sowie Ihr Praxisteam richten, weisen wir mit ausführlichen Informationen in unserem Seminarangebot hin.

Um unser Seminarangebot weiterzuentwickeln und zukunftsorientiert noch interessanter zu gestalten, sind wir für Anregungen und Hinweise dankbar.

Ausstehende Termine in 2020:

- Arbeits- und Gesundheitsschutz
- Praxismanagement & Personalführung
- Kommunikation für Praxispersonal
- Umgang mit schwierigen Patienten in der Praxis

WICHTIGE INFORMATION

Aufgrund der aktuellen Situation mussten wir in den letzten Wochen einige Seminare absagen. Wir werden alle abgesagten Seminare in das Seminarangebot für das Jahr 2021 wiederaufnehmen. Dieses Seminarangebot wird im Herbst 2020 veröffentlicht.

Gerne können Sie sich dann bei Interesse neu anmelden.

Fragen zu unseren Seminaren beantwortet Ihnen gerne:

Lena Westhofen ✉: personalentwicklung@kvsaarland.de

Weitere Informationen:

<http://www.kvsaarland.de/seminarangebot>

6. Online-Umfrage zur Doktorarbeit für alle stationären und ambulanten Ärzte/ Therapeuten im Saarland

Prof. Dr.med. Johannes Jäger, MME (Leiter des Zentrums Allgemeinmedizin, Medizinische Fakultät der Universität des Saarlandes) bat uns, seiner Doktorandin, Frau Eske Jung, bei ihrer Doktorarbeit zum Thema „Psychische Belastung bei stationären und ambulanten Ärzten/ Therapeuten im Saarland“ zu unterstützen.

Ziel dieser Online-Umfrage ist es, die psychische Belastung in der Ärzte/ psychologische therapeutische Berufsgruppe unter der Betrachtungsweise des demografischen Wandels im Saarland zu untersuchen. Im Ausblick auf den saarländischen demografischen Wandel wird sich die Altersstruktur der 20- bis unter 65-Jährigen (60%) aus dem Jahre 2008 um 7% bis zum Jahre 2030 verringern. In den Jahren 2008 bis 2030 findet eine Steigerung der 65-jährigen und älteren Personen von 22% auf 31% statt. Anhand dieses Ausblickes der Altersstruktur wird erkennbar, dass die saarländische Bevölkerung älter wird.

Im Versorgungsbericht 2019 der KVSaarland (S. 28f.) trifft diese „Veralterungs“-Annahme auf fast jeden 2. bzw. 3 **aktuell** kassenärztlichen Arzt/ Psychologische Psychotherapeut*innen und Kinder- und Jugendlichen-psychotherapeut*innen zu. Alle aktuellen Berufsgruppen werden ohne eine Nachbesetzung für Ihre Praxistätigkeiten eine Versorgungslücke hinterlassen.

Die Doktorarbeit möchte in der Umfrage den aktuellen IST-Ärzte/ psychologische Therapeutenberufs - Stand und den zu erwartenden SOLL-Stand in den folgenden Jahren erforschen.

Eine u.a. wichtige Frage ist bei der IST-Stand-Betrachtung, wie alt sind Sie und wie lange planen Sie als Arzt/ Psychologische Psychotherapeut*innen und Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeut*innen noch Ihre Praxistätigkeit/ Krankenhaustätigkeit durchzuführen. Ein weiterer Punkt ist die aktuelle Arbeitsbelastung, die Sie täglich erleben (Bereitschaftsdienste, Patientenversorgung,...).

In der **landesweiten saarländischen** Umfrage werden alle Berufsträger (stationäre sowie ambulante Ärzte und psychologischen Therapeuten) angesprochen.

Aus der Befragung können Rückschlüsse über die zu erwartende Entwicklung gezogen werden.

Die Umfrage ist anonym und umfasst einen zeitlichen Umfang von **ca. 5 Minuten**.

https://ww2.unipark.de/uc/Umfrage_Saarland



Die Umfrage ist **bis zum 15. November 2020** freigeschaltet. Frau Jung und Herr Prof. Jäger freuen sich auf Ihre Teilnahme! Frau Jung steht Ihnen gerne unter folgender E-Mail Adresse für Fragen zur Verfügung: eske.jung@uni-saarland.de
Wir unterstützen gerne Herrn Prof. Dr. med. Jäger und Frau Jung bei der Umfrage und bitten um rege Beteiligung.

Zu gegebener Zeit werden die Ergebnisse veröffentlicht.

*Herausgeber: Kassenärztliche Vereinigung Saarland - Europaallee 7-9 - 66113 Saarbrücken - Körperschaft des öffentlichen Rechts
- Tel 0681 99 83 70 – Fax: 0681 99 83 71 40 - Mail info@kvsaarland.de - Web www.kvsaarland.de ; Foto Notizzettel: ©claer/fotolia.com*

*Verantwortlich: Vorstand - Redaktion: Öffentlichkeitsarbeit
- Zuständige Aufsichtsbehörde: Ministerium für Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie*

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird in diesem Dokument auf eine geschlechtsneutrale Differenzierung (z.B. Ärztinnen/ Ärzte) verzichtet. Entsprechende Begriffe gelten im Sinne der Gleichbehandlung grundsätzlich für alle Geschlechter. Die verkürzte Sprachform hat nur redaktionelle Gründe und beinhaltet keine Wertung. Wenn aus Gründen der Lesbarkeit nur die Gruppe der Ärzte genannt wird, ist hiermit selbstverständlich auch die Gruppe der Psychologischen Psychotherapeuten gemeint.